

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
17 O 1775/13



Verkündet am
03. Juni 2014



Landgericht Stuttgart 17. Zivilkammer Im Namen des Volkes Urteil

Im Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:



gegen




- Beklagte -


Prozessbevollmächtigte:



wegen Urheberrechtsverletzung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
15. April 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht 

Richterin am Landgericht 

Richter 

für **Recht** erkannt:


1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

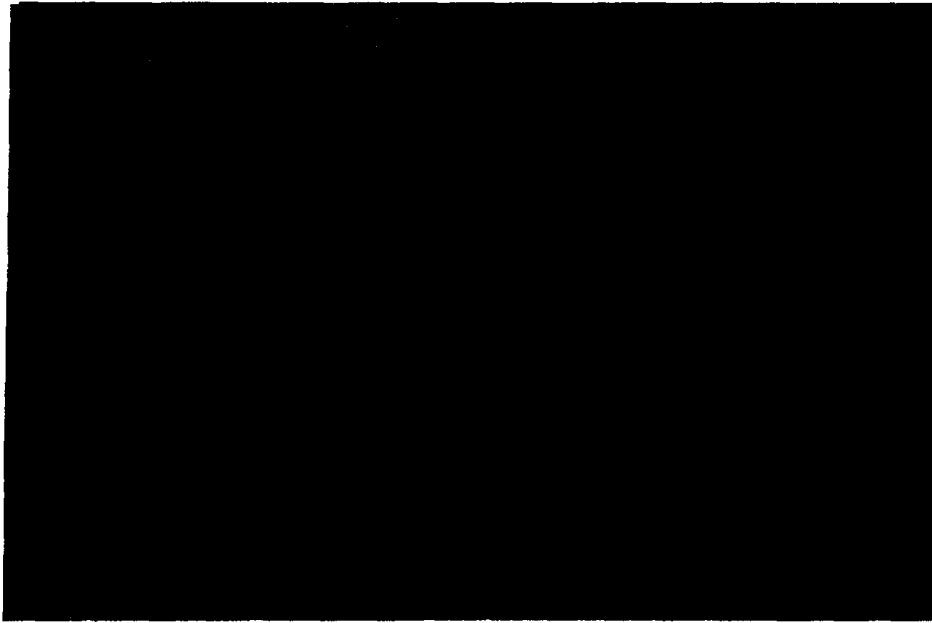
Streitwert: 200.000 €

Tatbestand

Der Kläger macht Unterlassung sowie im Wege der Stufenklage Auskunft und Schadensersatz wegen Verletzung von Urheberrechten geltend.

Der Kläger ist Fotograf, u.a. im Bereich der Modefotografie. Im Juni 2010 entwickelte, inszenierte und fotografierte er die Fotostrecke . Zwei Lichtbilder dieser Fotostrecke (Anlage K 1) zeigen ein Model in einem roten Kleid. Das Model befindet sich hinter einer durchsichtigen Folie, die das Model von Kniehöhe bis über den Kopf bedeckt und die mit schwarzem kreuzförmig angeordnetem Klebeband rechts und links an der Wand befestigt ist. Das Model steht mit dem Rücken zur Wand und die Hände berühren die Folie. Der Hintergrund, vor dem das Model steht, ist blau ausgeleuchtet und die Ränder der Fotografien verlaufen ins Dunkel.



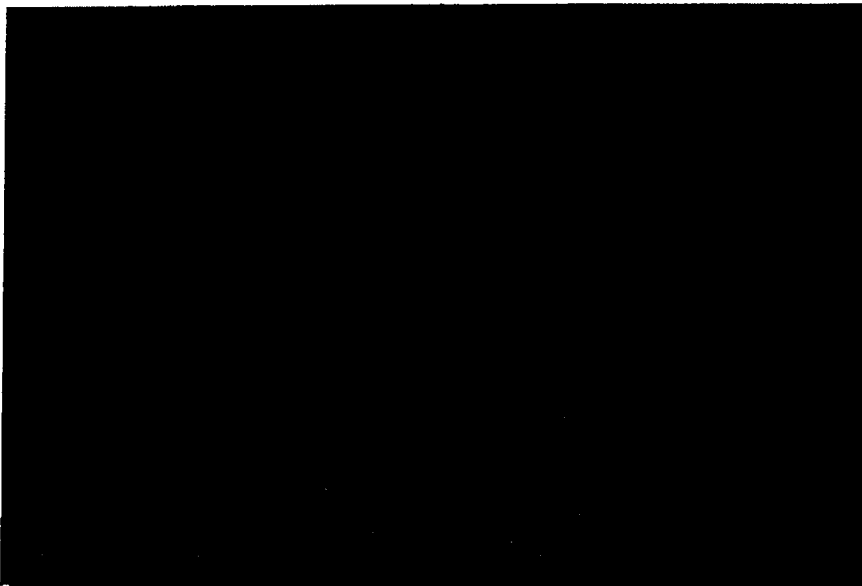
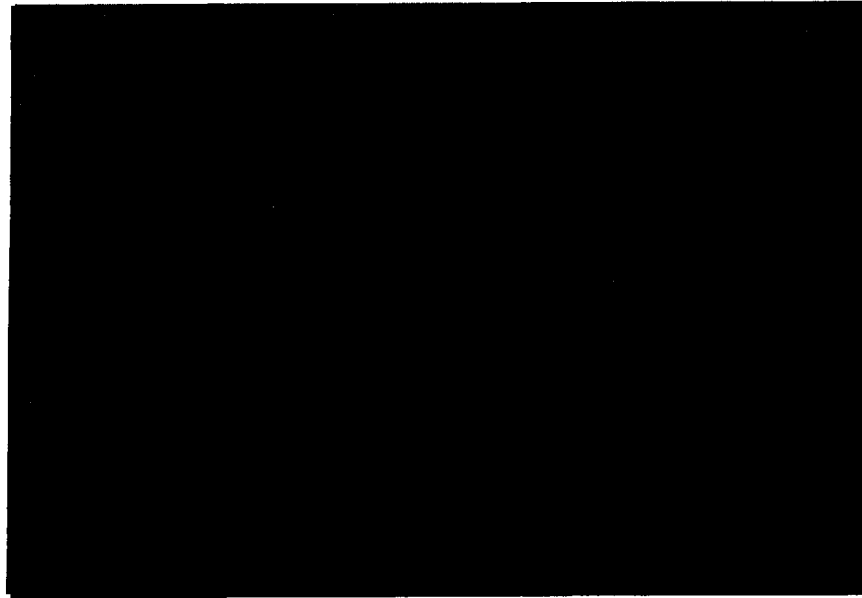


Der Kläger veröffentlichte die Fotostrecke im Juli 2010 auf seiner Facebook-Seite (Anlage K 4). Außerdem wurde eines der vorliegend streitgegenständlichen Lichtbilder im Jahrbuch [REDACTED] veröffentlicht (Anlage K 5).

Am 01.02.2011 wurde das Musikvideo [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED] veröffentlicht, das die Künstlerin am Wochenende zum 15.01.2011 in Los Angeles, USA gedreht hatte.

Die Beklagte gehört zum internationalen Konzern [REDACTED] und ist unstreitig jedenfalls berechtigt, gewisse Verwertungsrechte an dem Musikvideo [REDACTED] bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

Der Kläger wirft der Beklagten vor, das Musikvideo (vorgelegt als Daten-CD, Anlage K 9) verletze seine Urheberrechte, da eine Vielzahl der von ihm entworfenen wesentlichen Elemente der Fotostrecke [REDACTED] nahezu identisch übernommen worden seien. Ausschnitte (Screenshots) aus dem Musikvideo [REDACTED] sehen wie folgt aus (Anlage K 10):



Mit E-Mail vom 04.02.2011 (Anlage K 11) und mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 04.03.2011 (Anlage K 12) machte der Kläger gegenüber der Beklagten eine Verletzung seiner Urheberrechte geltend. Eine Einigung kam jedoch trotz weiterer Korrespondenz der Parteien nicht zustande.

Der **Kläger** trägt vor, in den Videosequenzen Minute [REDACTED], Minute [REDACTED] und Minute [REDACTED] zeige das Musikvideo die hellblau beleuchtete Künstlerin [REDACTED], die hinter einer Klarsichtfolie positioniert sei und mit ihren Händen die Klarsichtfolie von sich

wegdrücke. Die Folie sei mit schwarzem kreuzförmig positioniertem Klebeband an der Wand befestigt. Zwischen den roten Haaren der Künstlerin und dem blau und dunkel ausgeleuchteten Hintergrund werde ein starker farblicher Kontrast geschaffen. Die Perspektive sei nicht frontal auf die Künstlerin gerichtet, sondern leicht nach links versetzt und erfolge aus einer leicht erhöhten Position. Das Musikvideo übernehme damit eine Vielzahl der von ihm geschaffenen wesentlichen Elemente der Fotostrecke [REDACTED]. Einer Verwendung dieser Elemente durch die Beklagte habe er zu keinem Zeitpunkt zugestimmt. Bei den Fotografien aus der Fotostrecke [REDACTED] handle es sich um Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG. Dabei komme aufgrund des bewusst inszenierten und nach seinen Vorstellungen gestalteten Motivs auch der Gestaltung der Szenerie, der Lichtkomposition und der Inszenierung des Models urheberrechtlicher Schutz zu. Die nahezu identische Übernahme wesentlicher Elemente seiner Fotostrecke in dem Musikvideo stelle eine Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG dar, die mangels Zustimmung seinerseits weder habe veröffentlicht, noch verwertet werden dürfen. Auch sei die übernommene Szenerie in einer Gesamtlänge von ca. 1 ½ Minuten erkennbar und stelle daher einen wesentlichen Teil des gesamten Musikvideos dar. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine Doppelschöpfung vorliege. Vielmehr spreche die Übereinstimmung der Werke dafür, dass der Urheber des jüngeren Werkes das ältere Werk gekannt habe, zumal über den Musiker [REDACTED] auch eine Verbindung zwischen ihm und der Künstlerin [REDACTED] bestanden habe.

Die Beklagte habe die Singleauskopplung des Musikstücks [REDACTED] in Deutschland mindestens 150.000 Mal verkauft, das Album [REDACTED], auf dem das Musikstück enthalten sei, mindestens 600.000 Mal. Auf dem Youtube-Channel der Künstlerin, der von der Beklagten betrieben werde, sei das Musikvideo bis 29.11.2013 47.213.916 Mal abgespielt worden. Außerdem habe die Beklagte das Musikvideo auf verschiedenen weiteren Internetseiten veröffentlicht. Die Beklagte und von der Beklagten beauftragte Dritte hätten aufgrund der mannigfachen Nutzungen seine Urheberrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG, das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG, das Vorführrecht nach § 19 Abs. 4 UrhG, das Senderecht nach § 20 UrhG, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, sowie seine Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere das Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nach § 13 UrhG und das Recht zur Verbotung von Entstellungen nach § 14 UrhG, verletzt. Dies berechtige ihn zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs (§ 97 Abs. 1 UrhG) im beantragten Umfang. Die Beklagte sei für die geltend

gemachten Ansprüche passivlegitimiert, da sie ausschließliche Rechteinhaberin sämtlicher Verwertungsrechte an dem Musikvideo [REDACTED], der Single [REDACTED] sowie des Albums [REDACTED] sei.

Daneben stehe ihm gem. § 101 UrhG der geltend gemachte Auskunftsanspruch zu. Zur Bezifferung des ihm entstandenen Schadens müsse die Beklagte insbesondere auch über die Werbeeinnahmen sowie die Single- und Albumverkäufe, auf denen das Musikstück [REDACTED] enthalten sei, Auskunft erteilen, da Musikvideos immer einen erheblichen Einfluss auf die Verkaufszahlen der entsprechenden Tonträger hätten. Ihm stehe weiter gem. § 97 Abs. 1, Abs. 2 UrhG ein Anspruch auf Schadensersatz zu, der nach Erfüllung des Auskunftsanspruchs beziffert werden könne. Schließlich habe er gem. § 103 UrhG einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

- I es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250 000 € ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis 6 Monate, die Ordnungshaft zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

die Fotografien und Inszenierungen von [REDACTED] (Kläger) namens [REDACTED] welche insbesondere dadurch gekennzeichnet sind, dass

- ein Model sich hinter einer durchsichtigen Folie befindet, welche das Model von Kniehöhe bis über den Kopf bedeckt, wobei die Folie links und rechts direkt neben dem Model mit schwarzem Klebeband befestigt und so ausgerichtet ist, dass das Klebeband große schwarze Kreuze abbildet;
- das Model sich mit dem Rücken zur Wand befindet, die Hände des Models sich auf Höhe des Oberkörpers befinden, die Handinnenflächen jeweils vom Model weg zeigen und die Handflächen und Arme die durchsichtige Folie berühren;
- ein starker farblicher Kontrast zwischen dem Rot des Models und dem hellblau ausgeleuchteten Hintergrund der Szene besteht, wobei die Ränder (Vignette) der Fotografien und Inszenierungen ins Dunkel verlaufen; wobei die Grundfarbe der Fotografien und Inszenierungen hellblau-gräulich ausgeleuchtet sind und der Bereich im Zentrum mit dem Model viel heller ist und durch den Kontrast zum Rot des Models dominiert.

wie nachfolgend wiedergegeben in Anlage K 1

in den Videosequenzen des Musikvideos [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED]

wie nachfolgend wiedergegeben in Anlage K 9

welche sich zwischen „Minute [REDACTED]“, „Minute [REDACTED]“ und „Minute [REDACTED]“ befinden, ohne Genehmigung des Klägers einzeln und/oder insgesamt, im Original und/oder in Form von Vervielfältigungsstücken, ganz und/oder in Teilen, bearbeitet und/oder unbearbeitet zu verwerten und/oder verwerten zu lassen und/oder zu benutzen und/oder benutzen zu lassen, insbesondere herzustellen und/oder herstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen und/oder zu senden und/oder senden zu lassen und/oder in sonstiger Weise öffentlich wiederzugeben und/oder öffentlich wiedergeben zu lassen;

II dem Klager dem Beweise zugängliche Auskunft über sämtliche Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen, welche in unmittelbarer und mittelbarer Verbindung zu sämtlichen Verwertungen und Nutzungen der Produkte in Form

(1) des Musikvideos [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED]

(2) der Singleauskoppelung des Musikstücks [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED]

(3) des Albums [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED] auf dem das Musikstück [REDACTED] enthalten ist

stehen, zu erteilen, wobei diese Auskunft zu den jeweiligen Produkten unter Ziffer (1) bis (3) jeweils zu enthalten hat.

- einzeln aufgeführte Nennungen sämtlicher Verwertungen/Nutzungen der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3) unter Nennung des jeweiligen Verwertungswegs und der Verwertungsart
- vollständige Anzahl/Menge der jeweiligen Verwertungen/Nutzungen der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3), insbesondere der jeweiligen genauen Anzahl/Menge der verwerteten physischen und non-physischen Vervielfältigungsstücke der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3), sämtlicher Online-Nutzungen, insbesondere des Abrufs, der Verkäufe, Downloads, Streamings der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und

(3); sowie der Airplays/Rundfunkausstrahlungen und TV-Ausstrahlungen der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3)

- vollständige Aufzählung der jeweiligen Verwerter (bei dritten mit (Firmen) Namen, Anschriften) der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3)
- Ort und Datum sämtlicher Verwertungen/Nutzungen der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3)
- sämtliche Kooperations- und sonstige Vereinbarungen inklusive aller Verträge mit nationalen und internationalen Dritten (auch mit der Beklagten verbundene Unternehmen), insbesondere Lizenznehmern, Werbe- & Sponsoringpartner, Vertriebs- und/oder Verwertungspartner (u a. Fernsehanstalten und Online-Videoportale) im Zusammenhang mit den Produkten gemäß Ziffer (1), (2) und (3);
- vollständige Auflistung sämtlicher Vergütungen, die für die unmittelbare und mittelbare Verwertung/Nutzung der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3) durch die Beklagte selbst oder über Dritte vereinnahmt wurden unter transparenter Darstellung sämtlicher Abzüge, Verrechnungen und Zurechnungsschlüssel sowie aller nationalen und internationalen Verkaufszahlen sämtlicher physischer und nicht-physischer Verwertungen/Nutzungen der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3)
- sämtliche Vergütungen von Verwertungsgesellschaften, welche die Beklagte oder Dritte durch sämtliche Verwertungen/Nutzungen der Produkte gemäß Ziffer (1), (2) und (3) erhalten hat/haben

III dem Kläger die Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit der Ziffer II gemachten Angaben an Eides statt zu versichern,

IV. an den Kläger Schadensersatz zu bezahlen, welcher nach vollständiger Erfüllung der Auskunftsansprüche gemäß Ziffern II und III zu beziffern ist;

V. der Kläger wird ermächtigt, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb von 6 Monaten ab Zustellung auf Kosten der Beklagten in vier renommierten deutschen Musik-, Mode- und/oder Fotografiefachmagazinen mit einem Format von mindestens DIN A 4 bekannt zu machen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Die **Beklagte** trägt vor, bei den vom Kläger beanstandeten Sequenzen des Musikvideos handle es sich, wenn überhaupt, um eine freie Benutzung des klägerischen Werks gem. § 24 UrhG. Wesentliche Elemente der beiden Lichtbilder des Klägers seien die Gestaltung des Raums anhand von DIN A 4 Papier mit Strichzeichnungen sowie die Inszenierung des blutroten, tüllartigen Kleides des Models. Für das Musikvideo [REDACTED] seien diese Elemente, ebenso wie die vom Kläger genannten Elemente der Fotografien, jedoch völlig nebensächlich. Das Musikvideo zeige die Künstlerin [REDACTED] in verschiedenen Situationen an verschiedenen Orten und die vom Kläger vorgelegten Screenshots, die Übereinstimmungen mit seinen Fotografien aufweisen (Anlage K 10), würden nur für Sekundenbruchteile gezeigt. Das Musikvideo werde durch das Element der Musik dominiert und die Bildaufnahmen durch die Erscheinung des Weltstars [REDACTED] geprägt. Auch sei es für das Musikvideo charakteristisch, dass teilweise im Millisekundentakt von einer Situation bzw. Szenerie zur nächsten gesprungen werde. Die zugrunde liegende dynamische bzw. hektische Schnitttechnik erinnere an das Blitzlichtgewitter der „Paparazzi“, mit deren Verhalten sich das Musikvideo insgesamt kritisch auseinandersetze. Das schwarze Klebeband werde nicht nur dazu eingesetzt, die Folie an der Wand zu befestigen. Vielmehr würden in anderen Szenen Journalisten mit schwarzem Klebeband gefesselt. Das Musikvideo sei ein in sich geschlossenes Gesamtkunstwerk und habe nichts mit der Gestaltung, der Stimmung und der inhaltlichen Aussage der klägerischen Situation gemein. Passivlegitimiert sei sie als deutsches Konzernunternehmen nur für Verwertungshandlungen in Deutschland.

Die **Beklagte** trägt weiter vor, dass sie das Musikvideo nicht hergestellt oder verbreitet habe. Auch werde der Youtube-Channel der Künstlerin [REDACTED] nicht von ihr betrieben. Außerdem seien die vom Kläger genannten Verkaufszahlen der Tonträger unzutreffend. Zu dem vom Kläger geltend gemachten Auskunftsanspruch trägt die **Beklagte** vor, dass die Relevanz der Verkaufszahlen des Albums und der Single nicht ersichtlich sei. Das Musikvideo habe zwar seinerzeit eine gewisse Medienpräsenz erreicht. Dies sei jedoch nicht auf eine etwaige Nutzung der Fotografien des Klägers zurückzuführen und diese habe auch nicht zu einer Förderung der Verkaufszahlen der Single [REDACTED] und des Albums [REDACTED] beigetragen. Auch scheitere der Auskunftsanspruch an einem fehlenden Verschulden, da die Künstlerin [REDACTED] versichert habe, dass das Musikvideo frei von Rechten Dritter sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keine Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Urteilsveröffentlichungsansprüche nach §§ 97, 101, 103 UrhG in Bezug auf das Musikvideo [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED]

Bei den Lichtbildern des Klägers aus der Fotostrecke [REDACTED] handelt es sich zwar um urheberschutzfähige Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG (1.). Die Übernahme einzelner Elemente aus dem Motiv dieser Lichtbilder in das Filmwerk - Musikvideo [REDACTED] - der Künstlerin [REDACTED] stellt jedoch eine freie Benutzung im Sinne von § 24 UrhG dar. Da eine solche freie Benutzung ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden darf, beinhaltet das Musikvideo [REDACTED] keine Verletzung der Urheberrechte des Klägers, weshalb dem Kläger keine Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Urteilsveröffentlichungsansprüche gegen die Beklagte zustehen (2.). Die zwischen den Parteien weiter streitigen Fragen, für welche Verwertungshandlungen die Beklagte einzustehen hätte und in welchem Umfang sie Auskunft und Schadensersatz zu leisten hätte, bedürfen daher keiner Entscheidung

1.

Bei den Lichtbildern des Klägers aus der Fotostrecke [REDACTED] handelt es sich um urheberschutzfähige Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG. Insbesondere stellen sie eine persönliche geistige Schöpfung des Klägers (§ 2 Abs. 2 UrhG) dar, da sie im Hinblick auf ihre individuelle Gestaltung weit über das Maß einer Alltags- oder Zweck-Fotografie hinausgehen. Die Einordnung der Fotografien des Klägers als urheberschutzfähige Lichtbildwerke ist im Übrigen auch zwischen den Parteien unstrittig.

2.

Die Übernahme einzelner Elemente des Motivs dieser Lichtbilder in das Filmwerk - Musikvideo [REDACTED] - der Künstlerin [REDACTED] stellt jedoch eine freie Benutzung im Sinne von § 24 UrhG dar. Ein Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der Fotografien des Klägers einerseits und des Musikvideos der Künstlerin [REDACTED] andererseits ergibt unter Berücksichtigung sämtlicher übernommenen schöpferischen Züge, dass es sich bei dem Musikvideo um ein selbständiges neues Werk handelt, bei dem die schöpferische Eigentümlichkeit der Fotografien gegenüber der Eigenart des Musikvideos verblasst ist.

Geht es wie im vorliegenden Fall darum, dass ein Werk (Fotografie) bei der Schaffung eines neuen Werks (Musikvideo) benutzt worden sein soll, ist im Einzelfall abzugrenzen, ob eine unfreie Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne von § 23 UrhG vorliegt, die ohne Zustimmung des Urhebers des älteren Werkes nicht zulässig ist, oder ob es sich um eine freie Benutzung im Sinne von § 24 UrhG handelt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 16.05.2013, Az. I ZR 28/12 - Beuys Aktion, Rz. 36-38) sind nicht nur Nachbildungen, die mit dem Original identisch sind, Bearbeitungen oder Umgestaltungen im Sinne von § 23 Satz 1 UrhG. Erfasst werden vielmehr auch Werkumgestaltungen, die über keine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügen und sich daher trotz einer vorgenommenen Umgestaltung noch im Schutzbereich des Originals befinden, weil dessen Eigenart in der Nachbildung erhalten bleibt und ein übereinstimmender Gesamteindruck besteht. Ist die Veränderung der benutzten Vorlage jedoch so weitreichend, dass bei einem Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der Gestaltungen, in dessen Rahmen sämtliche übernommenen schöpferischen Züge in einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind, die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen, liegt ein selbstständiges Werk vor, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist und das nach § 24 Abs. 1 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden darf. Ein „Verblassen“ in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurucktreten, dass das neue Werk nicht mehr in relevantem Umfang das ältere benutzt, so dass dieses nur noch als Anregung zu neuem, selbständigem Werkschaffen erscheint. Liegt ein solches direktes Verblassen nicht vor und bleiben deutliche Über-

nahmen erkennbar, kann ein Verblasen nur dann angenommen werden, wenn das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werkes aufgrund eigenschöpferischen Schaffens einen so großen inneren Abstand hält, dass das neue Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist. Dabei sind an das Vorliegen einer freien Benutzung strenge Maßstäbe anzulegen und bei der Prüfung stehen die Übereinstimmungen und nicht die Unterschiede der zu vergleichenden Werke im Vordergrund (BGH, Urteil v. 11.03.1993, Az. I ZR 264/91 - Asterix-Persiflagen, Rz. 67, 68; BGHZ 141, 280 - Laras Tochter; Wandtke-Bullinger-Bullinger, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 24, Rn. 9).

Geht es, wie im vorliegenden Fall darum, dass das Motiv eines Lichtbildes als Vorlage für ein Filmwerk gedient haben soll, also für eine andere Werkart benutzt worden sein soll, ist im Einzelfall festzustellen, ob die gestalterischen Wesenszüge einer Werkgattung in eine andere Werkgattung übertragbar und gerade die den Urheberrechtsschutz begründenden Gestaltungselemente übernommen worden sind (Fromm/Nordemann-Nordemann, UrhG, 10. Aufl. 2008, §§ 23/24, Rn. 39; OLG Hamburg, NJW 1996, 1153 - Power of Blue; LG Hamburg, Urteil v. 14. 11.2008, Az. 308 O 114/08).

Der Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der Fotografien des Klägers einerseits und des Musikvideos der Künstlerin [REDACTED] andererseits ergibt unter Berücksichtigung sämtlicher übernommenen schöpferischen Züge, dass es sich bei dem Musikvideo um ein selbständiges neues Werk handelt, bei dem die schöpferische Eigentümlichkeit der Fotografien gegenüber der Eigenart des Musikvideos verblasst ist.

a.

Nach dem Gesamteindruck der klägerischen Fotografien wird ihre schöpferische Eigentümlichkeit maßgeblich durch die Inszenierung des Motivs und die konkrete Bildkomposition bestimmt.

Am urheberrechtlichen Schutz von Lichtbildwerken nimmt das Motiv zwar nicht ohne weiteres teil, da das Motiv als solches, insbesondere wenn es in der Natur vorgefunden und nicht verändert wurde, grundsätzlich frei bleibt. Dasselbe gilt für Stil, Manier, Vorgehensweise oder Einsatz einer bestimmten fotografischen Technik (vgl. Fromm/Nordemann-Nordemann, UrhG, 10. Aufl. 2008, § 2, Rn. 197; OLG Hamburg, Urteil v. 29.06.1995, Az. 3 U 302/94). Wird das Motiv jedoch erst vom Fotografen ge-

schaffen und zeigt sich darin eine individuelle Gestaltung, so ist auch die konkrete Inszenierung des Motivs als Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschützt (vgl. Fromm/Nordemann, aaO; OLG Köln, Urteil v. 05.03.1999, Az. 6 U 187/07 - Klammerpose; LG Düsseldorf, Urteil v. 08.30.2006, Az. 12 O 34 /05).

Im vorliegenden Fall beinhaltet die Inszenierung des Motivs eine individuelle Gestaltung des Klägers, die am Urheberschutz des Lichtbildwerks teilnimmt. Die Lichtbilder werden dadurch geprägt, dass eine künstlich wirkende Szenerie geschaffen wird, die durch folgende Einzelmerkmale geprägt wird:

Es ist ein Model in einem blutroten, tüllartigen Kleid zu sehen. Das Kleid ist, abgesehen von der Taillen-Partie sehr ausladend und weist insbesondere eine kugelförmige, aufgebauchte Schulterpartie auf. Dadurch sind vom Model lediglich der Kopf und die Unterarme zu sehen. Durch die Farbe und Größe steht das Kleid im Mittelpunkt und die Person des Models wird zurückgedrängt, so dass sie fast verloren wirkt. Dieser Eindruck einer verlorenen, oder, wie der Kläger vorträgt, isolierten und bedrängten Person wird dadurch verstärkt, dass das Model mit dem Rücken zur Wand steht und sich hinter einer durchsichtigen Plastikfolie befindet, wobei die Handflächen und Arme auf Höhe des Oberkörpers vom Model weg zeigen und die Folie berühren. Die Folie bedeckt das Model von Kniehöhe bis über den Kopf und ist mit schwarzem Klebeband an der Wand befestigt, das so ausgerichtet ist, dass große schwarze Kreuze abgebildet werden. Die Wand hinter dem Model ist anhand von DIN A 4 Papier mit Strichzeichnungen gestaltet. Die Wand ist hellblau (kühl) ausgeleuchtet, was einen Kontrast zum roten Kleid des Models bildet. An den Rändern verlaufen die Szenerie und die Fotografien ins Dunkel, was zum einen dazu führt, dass das Augenmerk auf das Kleid mit der Person gerichtet wird. Zum anderen wird, wie der Kläger zutreffend vorträgt, eine ängstliche, fast unheimliche Stimmung geschaffen.

b.

Einzelne Elemente der klägerischen Werkschöpfung finden sich teilweise im Musikvideo [REDACTED] der Künstlerin [REDACTED] wieder.

Vergleicht man die vom Kläger vorgelegten Screenshots aus dem Musikvideo (Anlage K 10) mit den Fotografien des Klägers besteht die Ähnlichkeit darin, dass sich die Künstlerin [REDACTED] mit dem Rücken zur Wand hinter einer durchsichtigen Plastikfolie befindet,

die mit schwarzem, kreuzförmig angeordnetem Klebeband an der Wand befestigt ist. Die Plastikfolie bedeckt [REDACTED] ebenfalls etwa ab Kniehöhe bis über den Kopf. Die Künstlerin [REDACTED] führt ihre Hände und Arme von sich weg und berührt mit den Handflächen und Armen auf Höhe des Oberkörpers die Folie. Die Wand hinter der Künstlerin ist hellblau ausgeleuchtet, was einen Kontrast zu ihren roten Haaren bildet, und die Ränder der Szenerie werden dunkel. Allerdings wird aufgrund der vor der Künstlerin stehenden Mikrofone sowie eines im Dunkeln erkennbaren Bühnenvorhangs ersichtlich, dass sich die Szenerie auf einer Bühne abspielt. Aus diesem Grund wirkt die Szene trotz einer ähnlichen farblichen Gestaltung (Kontrast zwischen hellblau und rot sowie Dunkel am Rand) und einer ähnlichen Beleuchtung im Gegensatz zu den klägerischen Fotografien weder ängstlich noch unheimlich.

Auch wird die Künstlerin [REDACTED] durch das Kleid nicht wie das Model auf den klägerischen Bildern in den Hintergrund gerückt. Zum einen ist das Kleid der Künstlerin farblich dezenter und scheint aus mit schwarzen Buchstaben beschriftetem Papier zu bestehen. Zum anderen ist das Kleid auch weit weniger ausladend und lässt insbesondere die Schultern der Künstlerin sowie ihr rechtes Bein bis zur Hüfte frei. Die Künstlerin [REDACTED] wirkt dadurch in ihrem Musikvideo deutlich natürlicher und lebendiger als das Model auf den klägerischen Bildern und eine gewisse Bedrängnis der Künstlerin wird lediglich dadurch hervorgerufen, dass sie hinter der Plastikfolie „eingeklemmt“ ist. Bei den Bildern des Klägers wird dagegen die Bedrängnis des Models, wie bereits ausgeführt wurde, durch die Art des Kleides noch maßgeblich verstärkt.

Darüber hinaus kann für die Beurteilung, inwieweit das streitgegenständliche Musikvideo Eigentümlichkeiten der klägerischen Werkschöpfung übernimmt, nicht isoliert auf die beiden Screenshots (Anlage K 10) abgestellt werden. Vielmehr ist für die Bestimmung des maßgeblichen Gesamteindrucks auch auf den Kontext abzustellen, in dem die vom Kläger gerugten Szenerien in dem Musikvideo auftauchen, denn Gegenstand der Beurteilung ist allein, ob das streitgegenständliche Musikvideo und nicht ein einzelner Screenshot eine freie oder unfreie Bearbeitung darstellt.

Das Musikvideo (vorgelegt als Daten-CD, Anlage K 9) insgesamt ist geprägt durch die Musik, den schnellen Wechsel der Bilder sowie die Person der Künstlerin, die in teilweise aufreizenden Posen auftritt. Die Szenerie, die den klägerischen Lichtbildern ähnelt, wird am Anfang des Videos dadurch aufgebaut, dass die Künstlerin von Männern in schwarzen Anzügen - aus dem Verlauf des Videos ergibt sich, dass es sich offenbar um

Reporter handelt – auf die Bühne gezogen und hinter der Plastikfolie befestigt wird. Während die Künstlerin auf die Bühne gezogen wird, wehrt sie sich mit den Beinen. Gegen die Plastikfolie scheint sie sich zunächst mit den Händen zu wehren, später () streichelt sie die Folie. Während die Szene andauert ist die Künstlerin zu sehen, wie sie sich hinter der Plastikfolie bewegt, während dazwischen immer wieder Szenen mit den Reportern gezeigt werden, die nicken und schreiben. Es wird daher der Eindruck erweckt, als handle es sich um eine Pressekonferenz, bei der sich die Künstlerin hinter der Plastikfolie befindet. Im Video folgen dann andere Szenarien. Es werden jedoch immer wieder für ein paar Sekunden Aufnahmen der Künstlerin () hinter der Plastikfolie eingespielt, wobei jeweils auch fotografierende bzw. schreibende Reporter zu sehen sind, also das Motiv der Pressekonferenz aufrecht erhalten bleibt. Das schwarze Klebeband, mit dem die Folie an der Wand befestigt wird, taucht ab etwa der Mitte des Videos noch in einer weiteren Szenerie auf: es werden Menschen in schwarzen Hosen und weißen Hemden/Blusen gezeigt, die mit dem schwarzen Klebeband gefesselt sind, wobei aufgrund eines Ansteckschildes mit dem Aufdruck „Press“ () ersichtlich wird, dass es sich bei den gefesselten Menschen um Presseleute handelt. Die Künstlerin () taucht in dieser Szenerie in weißem Domina-Outfit mit Peitsche auf. In einer Sequenz küsst sie eine zuvor mit schwarzem Klebeband gefesselte Reporterin ().

Der dramaturgische Aufbau der Szenerie führt dazu, dass diese sehr lebendig wirkt. Es wird zwar zunächst, wie auf den Lichtbildern des Klagers, eine Frau in Bedrängnis dargestellt. Es ist jedoch eher eine Bedrängnis im Sinne einer erzwungenen Zurschaufstellung der Künstlerin auf der Bühne, und nicht die Bedrängnis einer isolierten Person, die sich, wie auf den Lichtbildern des Klagers hinter den Requisiten - Kleid und Folie - völlig verliert. Dadurch erinnert die Szene auch von der Stimmung her nicht an die ängstlich und unheimlich wirkenden Fotografien des Klagers.

Darüber hinaus ergibt sich aus den Videosequenzen, in denen die Gestaltungselemente Plastikfolie und schwarzes Klebeband auftauchen, eine Grundaussage, die darin besteht, eine Art Spiel darzustellen, bei dem sich die Künstlerin einerseits von der Presse bedrängt fühlt, andererseits aber selbst die Presse zu fesseln weiß. Dabei kommt die Folie als eines der Mittel zum Einsatz, die die Künstlerin in Bedrängnis bringt. Die Folie ist darüber hinaus jedoch auch Mittel zur Verdeutlichung, dass sich die Künstlerin nicht nur von der Presse bedrängt fühlt, sondern dass sie diese Bedrängnis offenbar auch

genießt. Nach anfänglichem Wehren gegen die Folie, streichelt sie diese nämlich. Mit den weiteren Szenen wird verdeutlicht, dass die Künstlerin die Kräfteverhältnisse auch umzudrehen und selbst die Presse zu fesseln vermag. Ihre ambivalente Gefühlshaltung, die zuvor mit der Folie ausgedrückt wurde, zeigt sich in diese Szenerie darin, dass sie die Reporter nicht nur mit dem schwarzen Klebeband fesselt, sondern an einer Stelle eine der geknebelten Reporterinnen küsst. Die künstlerische Aussage des Videos besteht also darin, dass das Verhältnis der Künstlerin zur Presse dargestellt wird, das davon geprägt ist, dass die Rolle des Überlegenen wechselt und die Gefühlslage zwischen Ablehnung und Bedrängnis einerseits und Zuneigung andererseits schwankt. Diese künstlerische Aussage der Bilder des Videos korrespondiert wiederum mit dem Titel des Musikvideos [REDACTED]

c.

Vergleicht man die jeweiligen, eben dargestellten schöpferischen Züge, ergibt sich, dass es sich trotz der Übernahme einiger gestalterischer Elemente aus den Fotografien des Klägers bei dem Musikvideo um ein selbständiges neues Werk handelt, bei dem die schöpferische Eigentümlichkeit der Fotografien verblasst ist.

Maßgeblich hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen künstlerischen Aussagen der Werke trotz der Übernahme einzelner Ideen und Gestaltungselementen, wie der Frau hinter der Plastikfolie, die mit schwarzem kreuzförmig angebrachtem Klebeband an der Wand befestigt ist, dem bläulichen Hintergrund und der Beleuchtung der Szenerie. Diese Gestaltungselemente sich jedoch allein für sich genommen nicht schutzfähig, sondern nur in ihrer schöpferischen Eigenart, also im Zusammenhang mit der damit zum Ausdruck kommenden künstlerischen Aussage. Danach steht bei den klägerischen Lichtbildern das Kleid des Modells im Mittelpunkt und die Person des Modells wird durch das Kleid, aber auch die anderen Gestaltungselemente, insbesondere die Folie bedrängt. Es geht also um eine Person, die durch Gegenstände/Sachen isoliert und bedrängt wird, wobei durch den Hintergrund und die Art der Beleuchtung eine ängstliche unheimliche Stimmung geschaffen wird. In dem Video geht es dagegen um eine agierende Person, die sich teilweise in Bedrängnis befindet, die Bedrängnis jedoch auch genießt und die Kräfteverhältnisse umzudrehen vermag. Hinzu kommt, dass das zentrale Gestaltungselement, das in beiden Werken zum Einsatz kommt, nämlich die Plastikfolie, die mit schwarzem kreuzförmig angebrachtem Klebeband an der Wand befestigt ist,

in dem Musikvideo eine ambivalente Rolle spielt. Einerseits dient die Folie dazu, die Künstlerin zu bedrängen, andererseits ist sie das Mittel, um zu zeigen, dass die Künstlerin die Bedrängnis durch die Presse teilweise auch genießt. Diese ambivalente Aussage kommt der Folie in den klägerischen Lichtbildern nicht zu.

In der Gesamtschau ist weiter zu berücksichtigen, dass die an die Lichtbilder des Klägers erinnernde Szenerie, wie sie in den Screenshots (Anlage K 10) dargestellt ist, in dem Musikvideo mehrfach auftaucht und zu Beginn des Videos dramaturgisch aufgebaut wird, also einen nicht unerheblichen Platz in dem Video einnimmt. Aufgrund der gänzlich unterschiedlichen künstlerischen Aussagen der Werke treten die Ähnlichkeiten bei Betrachten des Videos jedoch in den Hintergrund. Hinzu kommt, dass ein Musikvideo mehrere gestalterische Ebenen aufweist. Neben den bewegten Bildern sind insbesondere die Musik, die Person der Künstlerin sowie die Schnitttechnik bzgl. der Filmsequenzen zu nennen. Übereinstimmungen mit dem klägerischen Werk bestehen jedoch von vornherein nur auf einer Ebene, nämlich bei den Bildern.

Zusammenfassend handelt es sich bei dem Musikvideo [REDACTED] daher um ein neues Werk, das einzelne Gestaltungselemente der klägerischen Fotografien enthält. Diese sind jedoch verblasst, da die eigenschöpferische Gestaltung des Videos - gänzlich andere künstlerische Aussage der Bilder sowie Musik und Schnitttechnik als hinzukommende Elemente - zu den Fotografien einen so großen Abstand hält, dass es als neues selbständiges Werk im Sinne von § 24 UrhG anzusehen ist.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 GKG, 3 ZPO.

Der Streitwert für den Unterlassungsantrag bemisst sich nach dem Angriffsfaktor, der im vorliegenden Fall aufgrund der weiten Verbreitung des Musikvideos nicht unerheblich ist. Zudem kommt der Streitwertangabe des Klägers Indizwirkung zu. Bei der Stufenklage sind für den Streitwert die Vorstellungen des Klägers bzgl. des Leistungsanspruchs zu Beginn der Instanz maßgeblich. Die Kammer ist daher der Streitwertangabe des Klägers von 200.000 € für alle Klaganträge gefolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. der Streitwertfestsetzung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart

einulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

